

13.10.93

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Vierte Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungs-
verordnung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung an die Anhebung des Freibetrages bei der Festsetzung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbeertrag für Personenunternehmen von 36.000 DM auf 48.000 DM ab dem Erhebungszeitraum 1993.

B. Lösung

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 737/93

13.10.93

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Vierte Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungs-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 524 01 - Ge 44/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der
Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. - [illegible]', located at the bottom of the document.

Vierte Verordnung zur Änderung der
Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
vom ... 1993

Auf Grund des § 35 c Nr. 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl "36.000" durch die Zahl "48.000" ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt gefaßt:

"§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden. § 25 Abs. 1 Nr. 1 ist erstmals für die Abgabe von Gewerbesteuererklärungen für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dieser Rechtsverordnung wird die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung an die Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) angepaßt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht, weil die formale Änderung der Verpflichtung zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 1

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist der Freibetrag in § 11 Abs. 1 GewStG bei der Festsetzung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbeertrag für Personenunternehmen ab dem Erhebungszeitraum 1993 von 36.000 DM auf 48.000 DM erhöht worden. Personenunternehmen sollen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 GewStDV zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung nur verpflichtet sein, wenn ihr Gewerbeertrag diesen Freibetrag überstiegen hat.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.